

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von alten Mißbreuchen der Halß-Gericht

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von alten Mißbreuchen der Hals-
Gericht.

CCLXXIII. Item / Das besibend der Vbelthetter / vnd ander mißbreuch / auch alle Ordnung Unser Hals-Gericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser Unser Ordnung widerwertig seyn / wöllen Wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurz herkommen seynd.

CCLXXIV. Item / Wir wöllen nicht / daß auff verleimbter oder verdächtlicher leichtwertigen Zeugen Sage / jemand soll verurtheilt werden / sunder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen Sage / zweyer oder dreyer / die von einem waren Wissen sagen / als hievor von Zeugen am acht vnd siebenzigsten Artickel gesetzt ist.

Von Vergleichnuß der Beschweruissen / so an frembden Gerichten geschehen.

CCLXXV. Item / So fürter in peynlichen Rechtuertigungen der Vbelthetter / oder aber in Erlangung geraubter oder gestollner Haabe / Wir oder die Unsern / an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß / gehindert / verzogen / oder aber mit überflüssigem Kosten beschwert würden / vnd solche vnzimliche Beschwerde vber Unser oder der Unsern gültliche Erinnerung / der Billigkeit vnd des Rechten / auch wie es in solchen Fällen an Unsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestellt werden wolte / So dann Unser Richter / Amptleut / oder andere die Unsern / wann es bey ihnen zu Schulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (davon solche vnbillliche Beschwerde herkommen / oder den ihren / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese Unser Ordnung / noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben / Jedoch sollen die Un-
sern

fern gemelte Vergleichung nicht fürnehmen / noch thun mögen / ihnen werd
dann das allein bestimpter Ursachen vnd Begegnuß halben / zuforderst
von Uns / Unsern Nachkommen / oder Unsern Hof-Räthen / an Unser
statt jedesmals wissentlich bevohlen vnd zugelassen / in solchen Fällen Un-
sere Rätthe allein auß den guten Ursachen / zu obberarter zimlicher Ver-
gleichnuß rathen / vnd Bevelch thun mögen / damit füran destomehr
gescheucht werden möchte / Uns vnd den Unsern das Recht zusperrren /
oder mit vnbillichen Beschwerden / der ander Leut nicht gern
an Unsern Gerichten warten vnd haben
wolten / zobeladen.



S iij

Ite

Bambergisch

Ihr Herrn denckt an eurer Pflicht /
Vnd radt / daß jedem recht geschicht /
Fürchtet Gott vnd sein Gericht.



24. Leisovich S. 66. v. princ. 16. 79

Bon